

Satzung

über die Benutzung- und Gebührenordnung der gemeindlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Neupotz vom 03.07.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Neupotz stellt folgende öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung:

- Grillhütte auf dem Sportgelände in der Gewanne "Steinhübel"
- Kultur- und Freizeithaus, großer und kleiner Saal
- Veranstaltungsraum in der Polderscheune

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ortsgemeinde Neupotz stellt die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kostenpflichtig zur Verfügung.
- (2) Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtung können sein:
 - o ortsansässige Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind
 - o Einwohner aus Neupotz
 - o politische Vereinigungen und Wählergruppen
 - o nicht ortsansässige Vereine
 - o Personen, die nicht ortsansässig sind.

Bei gleichzeitig gestellten Anträgen von verschiedenen Nutzern erfolgt die Vergabe in der vorgenannten Reihenfolge.

- (3) Bei der Vergabe der Nutzung sind die Belange der örtlichen Vereine vorrangig zu behandeln. Die hierzu erstellten Nutzungspläne haben gegenüber allen Veranstaltungen ein Vorrecht. Bei der gleichzeitigen Anmeldung von verschiedenen Veranstaltungen in gleicher öffentlicher Einrichtung haben Veranstaltungen der Ortsgemeinde Neupotz grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Der Antrag auf Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Neupotz bzw. einer beauftragten Person einzureichen.
- (5) Die Nutzungsüberlassung erfolgt erst nach verbindlicher schriftlicher Anerkennung der Nutzungsbedingungen für das jeweilige Objekt.

- (6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die gemeindeeigenen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen, öffentlich oder nichtöffentlich, zu nutzen, auf denen rechtsextremistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut in irgendeiner Form dargestellt und/oder verbreitet wird. Dies gilt sowohl für den Nutzungsberechtigten als auch für Besucher der Veranstaltung.
- (7) Minderjährige können nur dann Nutzer sein, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen.
- (8) Veranstaltungen von Schulen müssen von der entsprechenden Schule angemeldet werden und während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss mindestens eine verantwortliche Lehrkraft der Schule anwesend sein.

§ 3 Nutzungsdauer

Die gemeindeeigenen Einrichtungen können einen Tag oder für mehrere zusammenhängende Tage, längstens drei zusammenhängende Tage, genutzt werden. Über einen längeren Zeitraum entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 4 Entgeltsätze

Die Gebühren über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Überlassung des Nutzungsgegenstandes

Die Ortsgemeinde Neupotz übergibt die gemeindeeigenen Einrichtungen dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer haftet für Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten sowie an den Zugangswegen bei der Veranstaltung entstehen.

§ 6 Rückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume zu reinigen und Abfälle zu entsorgen. Ein Abnahmeprotokoll wird mit dem Objektbeauftragten angefertigt.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtung stellen die Ortsgemeinde Neupotz frei von jeglicher Haftung bei Personen- oder Sachschäden.

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Nutzer nur zu, wenn diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Ortsgemeinde Neupotz beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 BGB ist ausgeschlossen.

Für die Garderobe der Besucher von Veranstaltungen oder Gäste wird von Seiten der Ortsgemeinde Neupotz keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für sonstige Gegenstände oder Gebrauchsgüter, die von Nutzer, Besucher oder Gäste mitgebracht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.03.2026 in Kraft.

Neupotz, den 17.03.2026

Gez.:

Stefan Gehrlein
Ortsbürgermeister

Entgeltordnung

Stand: 14.04.2026

gemäß der gültigen Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der
gemeindlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Neupotz

	Grillhütte	Kultur- und Freizeithaus - Großer Saal -	Kultur- und Freizeithaus - Keiner Saal -	Polderscheune
Örtliche Vereine mit Ausschank				
a) nicht öffentlich	100,00 €	200,00 €	100,00 €	200,00 €
b) öffentlich	150,00 €	220,00 €		220,00 €
Nichtörtliche Vereinigungen mit Ausschank				
a) nicht öffentlich	200,00 €	320,00 €	150,00	270,00 €
b) öffentlich	220,00 €	470,00 €		320,00 €
ortsansässige Mieter				
a) Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten usw.	120,00 €	320,00 €	120,00 €	160,00 €
b) Tagungen von Firmen und Gesellschaften	200,00 €	400,00 €	200,00 €	240,00 €
nicht ortsansässige Mieter				
a) Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten usw.	200,00 €	450,00 €	200,00 €	270,00 €
b) Tagungen von Firmen und Gesellschaften	280,00 €	500,00 €	280,00 €	320,00 €
Schulische Veranstaltungen				
a) innerhalb der VG Jockgrim	frei	100,00 €	80,00 €	80,00 €
b) außerhalb der VG Jockgrim	80,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Umtrunk nach der Trauung/ Begründung von Lebenspartnerschaften bis maximal 45 Minuten nach der Trauung				80,00 €
Familienfeiern nach der Trauung/ Begründung von Lebenspartnerschaften				120,00 €
a) Ehrungsveranstaltung Neupotzer Vereine		frei	frei	frei
b) Generalversammlung Neupotzer Vereine		frei	frei	frei, wenn KuFzH belegt
c) Chorproben, Musikproben Neupotzer Vereine		nicht vorgesehen	frei	-
d) Vereinsversammlung Neupotzer Vereine		nicht vorgesehen	frei	frei, wenn KuFzH belegt
e) Weihnachtsfeier Neupotzer Vereine		frei	frei	frei, wenn KuFzH belegt
f) Spendenaktion (z.B. Kuchenverkauf)		nicht vorgesehen	frei	frei
g) Versammlungen politischer Parteien oder Wählergruppen die in Neupotz organisiert sind		zwei Veranstaltungen im Jahr frei		
Hauspersonal	43,00 €/h (eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde abgerechnet, darüber hinaus als volle Stunde)			
Umlage Haftpflichtversicherung je Veranstaltung	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
bei Veranstaltungen von nichtörtlichen Vereinen, bei denen Eintritt verlangt wird zusätzlich	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €

zzgl. Nebenkosten:

	Grillhütte	Kultur- und Freizeithaus - Großer Saal -	Kultur- und Freizeithaus - Keiner Saal -	Polderscheune
Wasser		5% des Raumentgeld	Raumentgeld	5% des Raumentgeld
Strom	siehe unten	10% des Raumentgeld	10% des Raumentgeld	10% des Raumentgeld
Heizung (im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April)		20% des Raumentgeld	20% des Raumentgeld	20% des Raumentgeld
Reinigung der Zapfanlage		10,00 €		
Benutzung Mikro und Lautsprecher		15,00 €		
Benutzung Beamer		10,00 €		10,00 €
Außenstrom (Kühlwagen etc.) pro angebrochenen Tag		10,00 €		10,00 €
Nutzung Lichtenanlage		40,00 €		

Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom Nutzer zu zahlen
(nach Stundensatz)

Kultur- und Freizeithaus: Bei Brückenveranstaltungen (Nutzung über 2 oder 3 Tage) ist eine Zwischenreinigung nicht Bestandteil der Miete dafür entfallen an jedem zusätzlichen Tag (2. und 3. Tag) jeweils 30,00 € an Reinigungskosten (vom Raumentgeld). Die Zwischenreinigung ist durch den Veranstalter zu

Grillhütte: Strom wird nach Verbrauch mit dem derzeitigen Strompreis abgerechnet. Bis 25 kWh sind inkludiert, alles darüber hinaus wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch Privatpersonen, Firmen, Religionsgemeinschaften, nichtörtlichen Vereinen und Parteien ist eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr zu leisten.